

S A T Z U N G
des Marktes Bad Endorf
nach § 34 Abs. 4 BauGB

Gebiet: Antwort-Ost
Maßstab: 1 : 1000

Flur-Nummern: 491, 492, 496 und 496/1 der Gemarkung Mauerkirchen
i. Chiemgau (Markt Bad Endorf)

Auf Grund §§ 9, 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff.1 und Ziff. 3 Baugesetzbuch - BauGB - i.d.F. der Bek. v. 8.12.1986, 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG erläßt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Lageplan vom 01.02.1995 i.d.F. vom 10.05.1995 ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan sowie die gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffenen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.



VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Marktgemeinderat hat am 09.08.1994 beschlossen, gemäß §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 BauGB, 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Gebiet Antwort-Ost festzulegen.
- b) Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB vor Erlaß der Satzung gehört.
- c) Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.05.1995 den Plan i.d.F. vom 10.05.1995 über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3, 9 Abs. 1 BauGB, 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG als Satzung beschlossen.
- d) Dem Landratsamt Rosenheim wurde die Satzung gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 08.06.1995 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 9-4/4 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 nicht geltend gemacht wird.
- e) Die Ortsabrundungssatzung wurde am 03.07.1995 bis 25.07.1995 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 und 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungssatzung während der Dienststunden im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, Zimmer 11/I. Stock, von jedermann eingesehen werden.

Bad Endorf, den 10.08.1995
MARKT BAD ENDORF

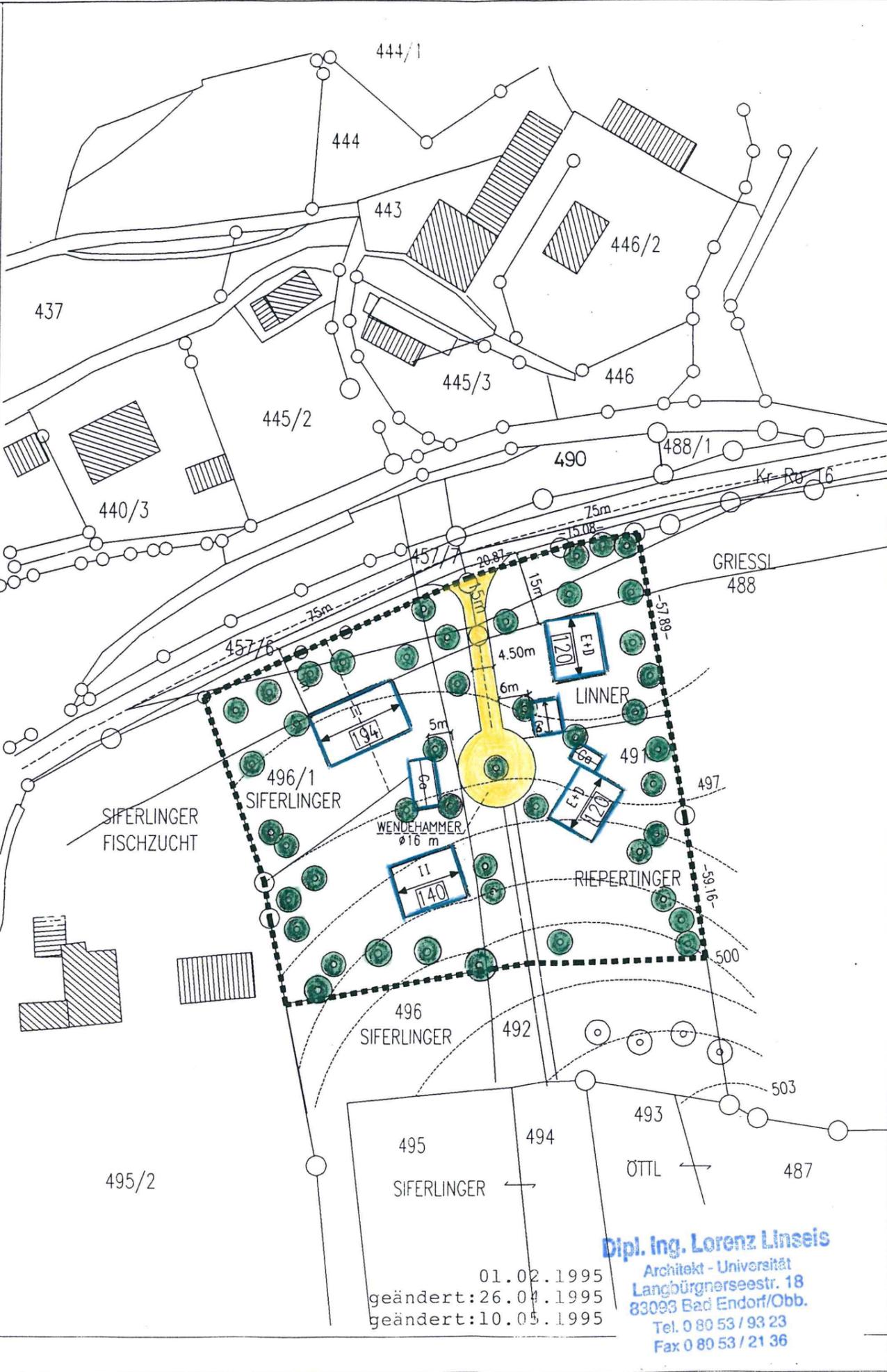
Walter Kindermann
1. Bürgermeister

Rosenheim, den 19.08.97
LANDRATSAMT ROSENHEIM

Rosenheim,
Landratsamt
i.A.
Liebold
AGI

Original





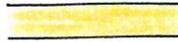
Dipl. Ing. Lorenz Linseis
 Architekt - Universität
 Langbörnerseest. 18
 83093 Bad Endorf/Obb.
 Tel. 0 80 53 / 93 23
 Fax 0 80 53 / 21 36
 01.02.1995
 geändert: 26.04.1995
 geändert: 10.05.1995

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

1.1  Grenze des Geltungsbereiches

2. VERKEHRSFLÄCHEN; GRÜNFLÄCHEN

2.1  geplante öffentliche Verkehrsflächen

2.2 GRÜNORDNUNG

Siehe eigener Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten Dipl. Ing. Rupert Schelle vom 23.11.1993 in der Fassung vom 10.05.1995, der Bestandteil der Ortsabrundungssatzung ist.

2.3  Neuanpflanzungen
Mit jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan mit einzureichen.

2.4 AUSFÜHRUNG DER PFLANZARBEITEN

Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes durchzuführen.

3. BAUGRENZEN; BAUWEISE; MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1  Baugrenze

3.2  Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.3 E + D Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß, Kniestock max. 1,80 m

3.4 II Erdgeschoß + 1. Obergeschoß + 26 cm Pfette

3.5 Ga Garagen mit Satteldach

3.6  Firstrichtung

3.7  20° - 26° Dachneigung

3.8  maximale Grundfläche der Wohngebäude

